BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein
e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Uwe Morgenroth

u.morgenroth@
gmx.de

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

An
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratene Ingenieure
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

10. Februar 2017

38. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet am östlichen Stadtrand, östlich Ostring, nördlich der Bebauung Lübscher Mühlenberg „Mühlenberg Nord“.

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 83 der Stadt Neustadt.
Ortstermin (RHB) vom 23.01.2017. Ihr Protokoll vom 02. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Priewe,

zunächst danke für Ihr übersandtes Protokoll, zu dem wir zu Ihren Aussagen einiges richtigstellen wollen.

Mitzuteilen haben wir zunächst, dass wir unsere Stellungnahme und Einwendung vom
19. Januar 2017 in vollem Umfang aufrechterhalten und diese im Folgenden ergänzen, bzw. erweitern.

Zu Punkt 2 unser Einwendung:

Auswirkungen Ihrer Planung auf das unterhalb der Anlage liegende gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) als dauerhaft genutzte Vorflut.

Dieses Biotop wurde auf Grund seiner besonderen Bedeutung bereits nach altem Recht über das LNatSchG (§15 a) unter Schutz gestellt, damit Handlungen, die zu seiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung hätten führen können, entgegen gewirkt werden konnte.

Angemahnt wurden von uns fehlende Untersuchungen charakteristischer Arten im Biotop,
die beeinträchtigt werden und aus unserer Sicht weiterhin ausgelöscht bzw. erheblich beeinträchtigt werden können.

Zwingend notwendige Schritte laufender Untersuchungen im Rahmen eines begleitenden Monitorings hatten Sie weder im Ortstermin noch während der ersten Teilfertigstellung angeboten. Bewertungen auf der Grundlage einer Nullvariante vor Baubeginn waren gänzlich ausgeblieben.
Messungen zum tatsächlichen Sediment und Schadstoffaus- und Eintrag innerhalb eines Niederschlagsereignisses wurden, obwohl die Stadtwerke die Labortechnik zur Verfügung hätten stellen können, zu keinem Zeitpunkt durchgeführt.

Die im Verfahren vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis wurde den Stadtwerken aus gutem Grund von der Wasserbehörde vorsorglich auf Wiederruf ausgestellt!
Diese wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Anlage enthält erfreulicher Weise
etliche Nebenbestimmungen, die vom Antragssteller und Genehmigungsnehmer nach Pkt. 6.2, 6.8, 6.9 der Erlaubnis aus unserer Sicht nicht erfüllt werden können.
Die zuständige Wasserbehörde hatte sich den Widerruf der Genehmigung vorbehalten, falls die zahlreichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Aus diesen bzw. auch andern möglichen Gründen wurde die errichtete Anlage nach nunmehr 2,5 Jahren Betriebszeit noch immer nicht abgenommen!

Diese vorsichtige und umsichtige Handlungsweise der Wasserbehörde begrüßen wir sehr!
Neben unseren negativen Erfahrungen zu wasserrechtlichen Anlagen bzw. durchgeführten Maßnahmen der Stadt Neustadt (Hafenentschlammung), führt dies wünschenswert vielleicht auch zur erhöhten Wachsamkeit im Sinne des WHG bei der Wasserbehörde.

Unsererseits wird auf diesem Weg wiederholt auf unterlassene Wartung sämtlicher Regenrückhaltebecken und Sedimentationsanlagen über einen geschätzten Zeitraum von etwa 30 Jahren in Neustadt hingewiesen.
Im Rhythmus von weniger als 5 Jahren hätten nach den technischen Regelwerken die Stadtwerke diese Anlagen warten und entschlammen müssen.
Zu erwähnen ist auch die unsachgemäße Lagerung großer Mengen an Seegras im Lieschenrader Weg, ohne fachgerechte Entsorgung der anfallenden Silage Säfte, verbunden mit deren unmittelbarer Einleitung über Dränagen in Gewässervorfluten. Diese Sickersäfte mit immens hohen CSB-Werten und Schwermetallbelastungen werden entweder in den Lübschen Mühlenbach abgeleitet oder in das FFH-Gebiet der Rettiner Wiesen und sorgen damit zu erheblichen Belastungen in den Fließgewässern.
Für den Lübschen Mühlenbach teilte für das Jahr 2015 das LLUR besorgniserregende Werte zur Sauerstoffmessung (4,8mg/L)sowie der chemischen Belastungen für Stickstoff (6,6 mg/L),
o-Phosphat (0,129 mg/L), Ges. Phosphat (0,241mg/L) mit. Sämtliche Werte werden nach der OGewV erheblich überschritten und dokumentieren damit sehr hohe Vorbelastung des hier zur Vorflut benutzten Gewässers.

<u>Zu Punkt 3 unser Einwendung:</u>

Emissionen-Immissionen der geplanten und durchgeführten Regenwasserbewirtschaftung
In unseren bereits vorgetragenen Ausführungen wurde ausführlich auf ökotoxikologische
Wirkpfade hingewiesen, auf die im Protokoll leider nicht eingegangen wurde.
Aus diesen Gründen weisen wir auf unsere Annahmen zur möglichen Auslöschungen embryonaler-larvaler Entwicklungsstadien von Amphibien und Fischen in den Merkendorfer Teichen und dem Lübschen Mühlenbach nochmals hin.
Die Lübecker Nachrichten berichteten jüngst am 03. Februar 2017 über mysteriöses Verschwinden vieler Weißfischarten in besonders flachen Seen in Ostholstein.

Aus unserer Sicht können mögliche Ursachen für den Fischartenschwund windbedingte Remobilisierungen hochbelasteter Feinsedimente sein.
Während ihrer Reproduktionszeit in jedem Frühjahr werden hochklebrige Fischeier an Pflanzenresten und Schilf abgelegt, um eben gleichzeitig aufgewirbelte Feinsedimente und damit anheftende hochtoxische Elemente über die Hautmembrane mit aufzunehmen.

In der angewandten Limnologie werden toxische Wirkungen von Schwermetallen und persistenten Stoffen auf Fisch und Amphibienlaich wissenschaftlich zu jedem Element
und zu jedem Individuum umfangreich untersucht.
Die entsprechende Verträglichkeit wird seit Jahrzehnten tabellarisch veröffentlicht. Leitberichten mit zulässigen Höchstkonzentrationen über staatliche Institute in Handbüchern der angewandten Limnologie dargestellt.
Chemische Stoffe sind nahezu ausschließlich an den großen Oberflächen von Feinst Sediment angelagert.

In der OGewV vom 20. Juni 2016 wird für jedes Element der einzuhaltende Grenzwert für Feinsedimente (kleiner 63ɥm) in der Anlage 6 als einzuhaltende Umweltqualitätsnorm vorgegeben.

Für das Klärwerk Neustadt wurde in der Wasserrechtlichen Erlaubnis im Auslaufbereich durch die gleiche Genehmigungsbehörde ein Grenzwert für Feinsedimente von 5 mg vorgegeben. Die abfiltrierbaren Schwebstoffe werden nach DIN 38409, Teil 2 täglich mehrfach mittels Glasfaserfilter, Porenweite 45ɥm gemessen und ständig unterschritten.
Diese Stoffkerngröße und der Grenzwert von 5 mg sollte darum ebenfalls für Behandlungen von Niederschlagswasser in Regenwasserbehandlungsanlagen gelten!

Die Genehmigungsbehörde sollte, zur Einhaltung eingeführter Umweltqualitätsnormen, zur Nachbesserung und Festlegung des bestimmenden Grenzwertes von 5mg/L für Schwebstoffe diesen im Erlaubnisbescheid als Grenzwert nachzubessern.

Der bereits erteilte Erlaubnisbescheid genehmigt dem Vorhabensträger keinen pauschalen Anspruch auf Zufluss von Abwasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit (§10, Abs.2 WHG) in den Lübschen Mühlenteich!
Diesen Anspruch kann der Vorhabensträger nur dann geltend machen, wenn die Umweltqualitätsnormen (UQN) aus Gründen des Umweltschutzes (§2 OGewV, Abs.3) nicht überschritten werden.
Nachweise für die Einhaltung der Qualitätsnormen hat der Betreiber der bestehenden Anlage bis heute nicht erbracht, obwohl er die technische Ausrüstung im Klärwerk besitzt und diese dort täglich auch anwendet.

Gefordert wird daher von uns, zu jedem Niederschlagsereignis Selbstüberwachungen durchzuführen und die Ergebnisse unmittelbar der Wasserbehörde zur Überprüfung mitzuteilen!

Zu Punkt 3.1 und 3.2 unser Einwendung:
Regenwasserrückhaltebecken und Erfordernis einer nachzurüstenden Sedimentationsanlage auf städtischem Grund der Stadt Neustadt

Gesetze: gesetzliche Grundlagen zum Bau solcher Anlagen sind:

- **das WHG (2009)**
- **die AbwV-Abwasserverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (2004)**
- **sowie die Einführung von Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (SH- 25.11.1992)**
- **Erlass zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (SH-Amtsblatt 25.11 1992)**

Regelwerke:

Zugrunde gelegt wurde in der Planung aus den Regelwerken das

- Arbeitsblatt DWA- A 117 für die Bemessung von Regen rückhalteräumen aus dem Jahr 2006.
- ATV-DVWK-M 153 für den Gewässerschutz ist dieses Merkblatt heranzuziehen.
- Einführung der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation aus 1992.(Amtsblatt SH 1992, 829 Normen: § 2 AbwAG, § 30 WG, §36 WG, §7a WHG).

Biotopschutz nach den Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes

- BNatSchG (§ 30)
- Biotopverordnung über gesetzlich geschützte Biotope-SH in der Planung zu berücksichtigen.

Abwassertechnischen Regeln

haben grundsätzlich nicht den Stellenwert eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Die Vielzahl verschiedener Regeln ist umfangreich, zum Teil überlappend und unklar, weshalb grundsätzlich im Genehmigungsverfahren Gesetze und deren eingeführte Verordnungen heranzuziehen sind.

Ihre Planung berücksichtigte für die Regenwasserbehandlung nicht Bestimmungen zu Mindestanforderungen an erforderliche Behandlung (Amtsblattes SH aus dem Jahr 1992).

Unberücksichtigt blieb die Anforderung einer Behandlung nach Pkt. 5 und 6 wie folgt:

5 Anforderungen an die Behandlung
Werden von der Wasserbehörde keine höheren Anforderungen gestellt, so sind bei Regenwassereinleitungen mindestens folgende Behandlungen erforderlich.
5.1 Geringe Verschmutzungen

2.Satz
Für Regenwasser, das erfahrungsgemäß durch Leichtflüssigkeiten merklich verunreinigt werden kann, ist vor Einleitung in ein Gewässer mindestens eine Leichtstoffrückhaltevorrichtung (Schacht mit Schlamm-/Sandfang und Tauchwand/Tauchrohr) vorzusehen.

Unberücksichtigt blieben auch die Anforderungen einer Behandlung nach Pkt. 6
6 Bemessung und Gestaltung der Behandlungsanlagen
6.1 Regenrückhaltebecken

Zur Klärwirkung siehe aber auch Nr. 6.6

6.6 Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung

Regenklärbecken können auch mit Regenrückhaltebecken in einem Bauwerk zusammengefasst werden.
Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung erfolgen dann in einem Becken, der Rückhalteraum wird oberhalb des ständigen Wasserspiegels angeordnet.
Weiterhin sind der Beckenablauf und Überlauf so zu gestalten, dass Grob-, Sink-, und Schwimmstoffe zurückgehalten werden.
Der Beckennotüberlauf ist so zu gestalten, dass Grob-, Sink-, und Schwimmstoffe zurück gehalten werden.
Zur Sand –und Schlammentnahme sollen Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Hinweise zur Gestaltung (zu Ziffer 6.5 und 6.6)

- *Beim Zulauf soll möglichst der gesamte Beckenquerschnitt durchströmt werden*
- *Seitenverhältnis Länge : Breite etwa 3.1*
- *Für Unfälle muss zur Leichtstoffrückhaltung ein Ölfangraum von 30 m³ Inhalt vorhanden sein, wenn nicht auf andere Weise eine Rückhaltung erzielt werden kann.*
- *Durch Absperrvorrichtung muss bei Unfällen der Beckenüberlauf unterbrochen werden können.*

7 Betrieb der Behandlungsanlage
Die Behandlungsanlagen sind zu überwachen Die Überwachung richtet sich nach § 36 LWG (Selbstüberwachung).

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Biotop Merkendorfer Teiche und den Lübschen Mühlenbach wurden nach den gesetzlichen und den technischen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein nicht eingehalten!
Aus diesen Gründen fordern wir eine gründliche Umstellung der Anlage die dem Stand der Technik im Sinne eines Entwicklungsstandes fortschrittlicher Verfahren entspricht.
Zu gewährleisten ist anschließend nach einem Umbau die Anlagensicherheit zur Vermeidung von Auswirkungen auf die sehr hohen Schutzniveaus der Merkendorfer Teiche und das Fließgewässer Lübscher Mühlenbach.

Gez. Uwe Morgenroth

Kopien des Schreibens übersenden wir an die Beteiligten und die Bürgermeisterin der Stadt Neustadt i.H. zur Kenntnis.